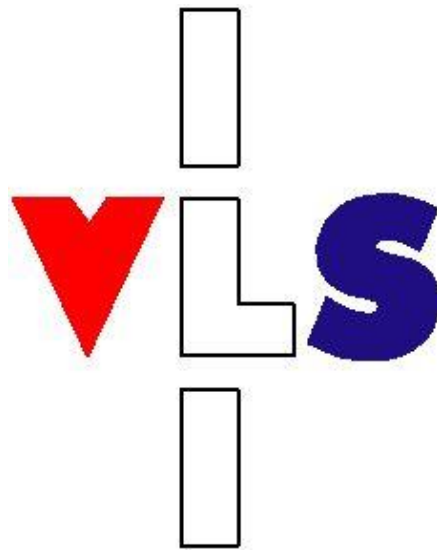


Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg (VLS)



Gültig ab 01.08.2021

Inhaltsverzeichnis:

A.	Tarifbestimmungen	4
1.	Geltungsbereich	4
2.	Tarifsystem	4
2.1.	Tarifaufbau	4
2.2.	Fahrpreise	4
2.2.1.	Fahrpreisermittlung	4
2.2.2.	Fahrpreisermittlung für Fahrten innerhalb einer Tarifzone	4
2.2.3.	Fahrpreisermittlung für Fahrten in andere Tarifzonen	4
2.2.4.	Fahrpreise für Kinder	5
3.	Tickets	5
3.1.	Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl:	5
3.2.	Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl:	5
3.3.	Definition der einzelnen Tickets	5
3.3.1.	Einzelticket	5
3.3.2.	Sammeltickets (4er Ticket) für Erwachsene bzw. Kinder	6
3.3.3.	Persönliche Wochentickets für Jedermann	6
3.3.4.	Persönliche Monatstickets für Jedermann	6
3.3.5.	Tagesnetzticket	6
3.3.6.	Ü 65 Wochen- und Monatsticket	6
3.3.7.	Sozialticket Wochen- und Monatsticket	6
3.3.8.	Schülerzeittickets (Schülermonats- und Wochentickets)	7
3.3.9.	Schuljahresticket für nicht anspruchsberechtigte Schüler	7
3.3.10.	Schuljahresticket für anspruchsberechtigte Schüler	7
3.3.11.	Persönliche Wochen- bzw. Monatstickets Jedermann	7
3.4.	Sommerferienticket	7
4.	Anerkennung von Schienenfahrtickets auf VLS-Linien	8
4.1.	Anerkennung der Bahn-Card	8
4.2.	Anerkennung sonstiger Schienenfahrtickets auf VLS-Linien	8

4.3.	Anerkennung Niedersachsenticket auf VLS-Linien.....	8
4.4.	Anschlussmobilität mit dem Niedersachsenticket	8
5.	Anerkennung von Tickets und Cards des GVH-Tarifes	9
6.	Tarifbestimmungen für das Anruf-Sammel-Taxi (AST).....	9
6.1.	Tickets und Zuschlagregelung	9
6.2.	Mitnahmeregelung und unentgeltliche Beförderung.....	9
7.	Sonstige Gebühren und Entgelte	10
7.1.	Reinigungs- und Instandsetzungskosten	10
7.2.	Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen	10
7.3.	Fahrpreisbescheinigungen	10
7.4.	Erstattungsfähiges Beförderungsentgelt	10
7.5.	Polizeibeamte	10
	Anlage 1 zu 5.4. Anschlussmobilität mit dem Niedersachsenticket	11
B.	<i>Besondere</i> Beförderungsbedingungen in <i>Ergänzung</i> zu den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen	12
1.	Beförderung von Schwerbehinderten	12
2.	Erhöhtes Beförderungsentgelt	12
3.	Beförderungsentgelte für Sachen	12
3.1.	Unentgeltliche Beförderung.....	12
3.2.	Beförderung von Tieren	12
3.3.	Beförderung von Fahrrädern, Tretrollern, E-Scootern	13
4.	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	14

A. Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen auf den Linien (bzw. Linienabschnitten) der Verkehrsunternehmen:

- Schaumburger Verkehrs-Gesellschaft mbH (SVG),
- Verkehrsbetriebe Extertal GmbH (vbe)
- Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH

2. Tarifsystem

2.1. Tarifaufbau

Der Tarifraum der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg ist für die Fahrpreisbildung in Tarifzonen eingeteilt.

Bei räumlichen Verflechtungen von Tarifgebieten können Fahrpreisbesonderheiten zur Anwendung kommen.

2.2. Fahrpreise

2.2.1. Fahrpreisermittlung

Der Berechnung der Fahrpreise liegt der jeweils gültige Tarifzonenplan, sowie die Fahrpreistafeln des VLS-Gemeinschaftstarifs zugrunde.

Die Fahrpreisermittlung erfolgt über die in der Preisstufenmatrix für jede Verbindung fest definierte Preisstufe, der jeweils ein Fahrpreis zugeordnet ist.

Für bedarfsgesteuerte Verkehre (z.B. AST-Verkehr, Omni-Tax, Bürgerbus) gelten besondere Regelungen.

Für Fahrten in Nachbarverkehrsgemeinschaften können Übergangsregelungen festgelegt werden.

2.2.2. Fahrpreisermittlung für Fahrten innerhalb einer Tarifzone

Grundsätzlich gilt für Fahrten, die in einer Tarifzone beginnen und enden, der Fahrpreis der Preisstufe 1.

2.2.3. Fahrpreisermittlung für Fahrten in andere Tarifzonen

Für Fahrten in eine angrenzende Tarifzone ist der Fahrpreis entsprechend der in der Preisstufenmatrix aufgeführten Preisstufe 2 zu entrichten.

Für alle über eine angrenzende Tarifzone hinausgehenden Fahrten ist der Fahrpreis entsprechend der in der Preisstufenmatrix aufgeführten Preisstufe 3 zu entrichten.

2.2.4. Fahrpreise für Kinder

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert (Ausnahme Kindergarten-/Schulbeförderung). Sie müssen von einer mindestens 6 Jahre alten Person begleitet werden.

Kinder im Kinderwagen sowie Kinderwagen werden unentgeltlich befördert.

Kindergarten/Schulbeförderung:

Kinder unter 6 Jahren zahlen den Preis des Kindertickets und dürfen unbegeleitet fahren.

Für Kinder von 6 bis 14 Jahren gelten die Preise für Kindertickets.

3. Tickets

Tickets des VLS-Tarifs sind:

3.1. Tickets mit beschränkter Fahrtanzahl:

- Einzelticket für Erwachsene
- Einzelticket für Kinder
- Kurzstreckenticket
- Sammelticket (4er Ticket) für Erwachsene
- Sammelticket (4er Ticket) für Kinder

Eine Durchtarifierung ist im gesamten Verkehrsgebiet der VLS gemäß Tarifzonenplan möglich.

3.2. Tickets mit unbeschränkter Fahrtanzahl:

- Tagesticket
- Wochenticket
- Schülerwochenticket
- Ü65 Wochenticket
- Sozialwochenticket
- Monatsticket
- Ü65 Monatsticket
- Sozialmonatsticket
- Schülermonatsticket
- Schuljahresticket für Schüler

Eine Durchtarifierung ist im gesamten Verkehrsgebiet der VLS gemäß Tarifzonenplan möglich.

3.3. Definition der einzelnen Tickets

3.3.1. Einzelticket

Einzeltickets berechtigen zur einmaligen Fahrt innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches am Lösungstag. Umsteigen ist nur gestattet, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht erreicht oder wenn dadurch die Fahrtstrecke oder die Reisezeit verkürzt werden kann. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

Einzeltickets sind nicht übertragbar.

Kurzstreckenticket:

Es gilt für Fahrten unabhängig von der Anzahl der durchfahrenden Tarifzonen, von der Einstiegshaltestelle bis max. zur 3. folgenden Haltestelle.

3.3.2. Sammeltickets (4er Ticket) für Erwachsene bzw. Kinder

Sammeltickets berechtigen zu der genannten Anzahl Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches. Sammeltickets sind übertragbar, solange die Fahrt nicht angetreten ist, d.h., sie können bei entsprechender Entwertung gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Pro Person und Fahrt erfolgt eine Entwertung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzeltickets nach 3.3.1 sinngemäß.

3.3.3. Persönliche Wochentickets für Jedermann

Das persönliche Wochenticket für Jedermann gilt während der Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche für beliebig viele Fahrten innerhalb des aufgeführten räumlichen Geltungsbereichs.

Das Ticket ist nicht übertragbar.

3.3.4. Persönliche Monatstickets für Jedermann

Das persönliche Monatsticket für Jedermann gilt an allen Tagen des Kalendermonats von 0.00 Uhr des Monatsersten bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des Folgemonats für beliebig viele Fahrten innerhalb des aufgeführten räumlichen Geltungsbereichs. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Monatskarte bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Werktages.

Das Ticket ist nicht übertragbar.

3.3.5. Tagesnetzticket

Das Tagesnetzticket kann am Tag des Erwerbs von Betriebsbeginn bis Betriebsende für beliebig viele Fahrten im Landkreis Schaumburg benutzt werden.

Das Ticket ist nicht übertragbar.

3.3.6. Ü 65 Wochen- und Monatsticket

Anspruchsberechtigt sind Personen, die mindestens 65 Jahre alt sind. Der erforderliche Nachweis erfolgt durch ein gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild.

Das Ticket ist nicht übertragbar.

3.3.7. Sozialticket Wochen- und Monatsticket

Anspruchsberechtigt sind nur Personen, die über ein entsprechendes aktuelles Nachweisdokument der Gemeinde bzw. des Landkreises verfügen. Dieser Nachweis ist beim Erwerb des Tickets dem Fahrpersonal vorzulegen. Das Ticket ist nur in Verbindung mit dem o.g. Nachweisdokument gültig.

Das Ticket ist nicht übertragbar.

3.3.8. Schülerzeittickets (Schülermonats- und Wochentickets)

Schülerzeittickets erhalten:

Alle Schülerinnen und Schüler, die persönlich im Besitz eines gültigen Schülerscheines einer öffentlich anerkannten Bildungsstätte sind.

Das Ticket ist nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein gültig. Die Preisrelation ist die Fahrstrecke vom Wohnort des Schüler bis zu der im Schülerschein genannten Bildungsstätte.

Das Ticket hat eine ganztägige Gültigkeit im gesamten Liniennetz des Landkreises Schaumburg

3.3.9. Schuljahresticket für nicht anspruchsberechtigte Schüler

Diese Tickets sind ausschließlich bei der SVG zu erwerben. Der Fahrpreis ist für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten. Eine Rückgabe sowie eine Erstattung ist nur nach Einzelfallprüfung möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Punkt 3.3.10.

3.3.10. Schuljahresticket für anspruchsberechtigte Schüler

Das Schuljahresticket ist gültig jeweils vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

1. Das Ticket hat eine ganztägige Gültigkeit im gesamten Liniennetz des Landkreises Schaumburg.
2. Das Schuljahresticket ist nicht übertragbar. Es ist nur mit einem aktuellen persönlichen Passbild, und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers gültig.
3. Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene Schuljahrestickets werden gegen Ersatztickets umgetauscht. Für die Ausstellung der Ersatztickets wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten ein Betrag in Höhe von 20,00 € erhoben.
4. Für abhanden gekommene Schuljahrestickets werden Ersatztickets ausgestellt. Für die Ausstellung der Ersatztickets wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten ein Betrag in Höhe von 40,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt.

3.3.11. Persönliche Wochen- bzw. Monatstickets Jedermann

Die Tickets sind von Jedermann ohne besondere Nachweise sowohl im Bus, als auch in den Vorverkaufsstellen der SVG zu erwerben.

3.4. Sommerferienticket

Das vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), dem Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. (GVN) und der DB AG herausgegebene Sommerferienticket wird auf allen Linien der Verkehrsunternehmen im Landkreis Schaumburg, auch auf dem Streckenabschnitt Haste – Bad Nenndorf der Linie 2602 (GVH-Linie 542), anerkannt.

4. Anerkennung von Schienenfahrtsickets auf VLS-Linien

4.1. Anerkennung der Bahn-Card

Die Bahn-Card der DB-AG wird auf den Linien der VLS nicht anerkannt.

4.2. Anerkennung sonstiger Schienenfahrtsickets auf VLS-Linien

Sonstige Schienenfahrtsickets werden auf den Linien der VLS nicht anerkannt.

4.3. Anerkennung Niedersachsenticket auf VLS-Linien

Das Niedersachsenticket ist nicht auf eine bestimmte Strecke beschränkt, sondern gilt in ganz Niedersachsen, Bremen und Hamburg sowie einigen Grenzbereichen in NRW. Es wird daher auch im gesamten Verkehrsgebiet der VLS auf allen Linien uneingeschränkt anerkannt.

Das Niedersachsenticket ist eine Tageskarte für beliebig viele Fahrten am Geltungstag, hat aber eine Sperrzeit: montags bis freitags gilt es erst ab 09:00 Uhr. Am Wochenende sowie an Feiertagen und in den Sommerferien in Niedersachsen gilt es ganztägig. Der Preis für das Niedersachsen-Ticket hängt von der Anzahl der mitfahrenden Personen ab, es gibt Tickets für 1, 2, 3, 4 oder 5 Personen. Jede mitfahrende Person muss namentlich auf dem Niedersachsenticket eingetragen sein.

4.4. Anschlussmobilität mit dem Niedersachsenticket

Die Anschlussmobilität gibt es für Einzeltickets, Spartickets, Monatstickets, Wochentickets, Schülermonatstickets und Schülerwochentickets nach dem Niedersachsentarif innerhalb der in der **Anlage 1** aufgeführten fünf Samtgemeinden bzw. Städte.

Spartickets und Einzeltickets für eine einfache Fahrt gelten für eine einmalige Weiterfahrt vom Bahnhof zum Zielort innerhalb der o. g. fünf Samtgemeinde oder Städte. Einzeltickets gibt es auch für eine Hin- und Rückfahrt. Diese gelten zusätzlich für die Rückfahrt zum Bahnhof.

Für Zeittickets des Niedersachsentarifs werden entsprechende Anschluss-Zeittickets nach VLS-Tarif zum halben Preis (aufgerundet auf volle 10 Cent) verkauft.

1. Auf der Linie 2602 (Haste – Lauenau) wird der Tarif des Großraumverkehrs Hannover (GVH) auf dem Streckenabschnitt Haste – Bad Nenndorf anerkannt.
2. Auf dem Streckenabschnitt Bad Nenndorf – Lauenau wird neben dem VLS-Tarif ebenfalls der GVH-Tarif anerkannt, jedoch nur eingeschränkt: Es gelten hier lediglich Drei-Zonen-Tickets und Cards mindestens des 4-Zonen-Preises.
3. Besitzer eines Zeittickets des GVH-Regionaltarifs der Preisstufen 5 oder höher können auf Antrag ein Zusatzticket zum Regional-Tarif beim Landkreis Schaumburg erwerben. Diese Zusatztickets werden auf den nachfolgenden Linien anerkannt:

Für den Bahnhof Haste gelten die GVH-Bestimmungen.

Fahrtsickets für den Niedersachsentarif sind am Automaten oder über die entsprechende App erhältlich.

5. Anerkennung von Tickets und Cards des GVH-Tarifes

SVG-Linie 2004	Minden – Stadthagen
SVG-Linie 2006	Rinteln – Stadthagen
SVG-Linie 2008	Rodenberg – Stadthagen
SVG-Linie 2010	Steinhude – Stadthagen
SVG-Linie 2014	Lauenau – Stadthagen
SVG-Linie 2025	Rinteln – Bückeburg
SVG-Linie 2026	Krainhagen – Bückeburg
SVG-Linie 2121	Loccum – Stadthagen

Weitere Auskünfte zu dem Verfahren erhält man beim Landkreis Schaumburg unter der Telefon-Nummer: 05721 703 1554.

6. Tarifbestimmungen für das Anruf-Sammel-Taxi (AST)

Im Tarifgebiet der VLS werden Fahrten im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG als Anruf-Sammel-Taxi (AST) angeboten. Das AST verkehrt nach Fahrplan und nur nach vorheriger Anmeldung. Der Zustieg erfolgt an den AST-Abfahrtshaltestellen. Die Abfahrt kann sich gegenüber der ausgewiesenen Zeit im Fahrplan systembedingt um wenige Minuten verschieben. Die AST-Beförderung erfolgt innerhalb des dargestellten Bedienungsbereiches gemäß Fahrplan. Auf Wunsch erfolgt der Ausstieg haustürnah. Die Festlegung des Haltepunktes erfolgt durch das Betriebspersonal.

6.1. Tickets und Zuschlagregelung

Im AST-Verkehr werden alle Tickets der VLS anerkannt:

Für eine Fahrt im AST wird pro Person ein Zuschlag in Höhe einer Einzelfahrt der jeweils geltenden Preisstufe 2 zum regulären Tarif erhoben.

6.2. Mitnahmeregelung und unentgeltliche Beförderung

Im AST gelten nicht die Bestimmungen des allgemeinen Tarifes über

- die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten sowie deren Begleitpersonen im Sinne § 59 (2), Ziffer 1, des Schwerbehindertengesetzes. Personen mit Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke für den ÖPNV haben den vollen Fahrpreis zu entrichten, Personen mit Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke für den ÖPNV zahlen nur den aktuellen AST-Aufschlag. Eingetragene Begleitpersonen haben nur den aktuellen AST-Zuschlag zu entrichten.
- die unentgeltliche Beförderung von Polizeibeamten - auch Bundespolizei -, die hoheitliche Aufgaben versehen,
- die unentgeltliche Beförderung von Sachen.
- Die Mitnahme von Fahrrädern bei Fahrten mit dem Anruf-Sammel-Taxi (AST) ist nicht möglich.

7. Sonstige Gebühren und Entgelte

7.1. Reinigungs- und Instandsetzungskosten

Bei Verunreinigung oder Beschädigung eines Fahrzeuges oder der Betriebsanlagen gemäß § 3 Abs. 6 der allgemeinen Beförderungsbedingungen wird eine Gebühr in Höhe der ermittelten Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten, mindestens jedoch ein Betrag von 20,00 € erhoben. Bei nachträglichem Einzug durch das Verkehrsunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag von 5,00 € zu zahlen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

7.2. Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen

Das Entgelt für missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen beträgt mindestens 20,00 € zuzüglich Schadenersatzforderung.

7.3. Fahrpreisbescheinigungen

Werden durch die Verkehrsunternehmen ausgestellt. Das Bearbeitungsentgelt beträgt den Preis eines Einzeltickets der Preisstufe 3.

7.4. Erstattungsfähiges Beförderungsentgelt

Das Bearbeitungsentgelt für die Erstattung von Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen beträgt den Preis eines Einzeltickets der Preisstufe 3 zuzüglich einer etwaigen Überweisungsgebühr. Das gilt nicht, wenn der Erstattungsgrund vom Unternehmen zu vertreten ist.

7.5. Polizeibeamte

Polizeibeamte – auch Beamte der Bundespolizei –, die hoheitliche Aufgaben versehen, werden in Bussen der VLS Unternehmen unentgeltlich befördert. Als Ticket gilt der Dienstausweis.

Anlage 1 zu 5.4. Anschlussmobilität mit dem Niedersachsenticket

Anschlußmobilität Niedersachsentarif, Gültigkeitsbereiche der Anschlussfahrten

Bahnhof Bückeberg, nur Stadt Bückeberg

- Linie 2004 Richtung Minden, bis Berenbusch Siedlung
- Linie 2004 Richtung Stadthagen, bis Müsingen
- Linie 2025 ab/bis Bückeberg Bückeburger Hof
- Linie 2026 ab/ bis Abzw. Müsingen
- Linie 2124 ab/ bis Rusbend Schulstraße (Röbke)
- Linie 2131 ab bis Selliendorf Schule
- Linie 2132 ab/bis Bergdorf auf dem Siek
- Linie 2133 komplett

Bahnhof Kirchhorsten, nur Samtgemeinde Nienstädt

- Linie 2004 Richtung Bückeberg – Minden, bis Südhorsten Kriegerdenkmal
- Linie 2004 Richtung Stadthagen, bis Haltestelle Nienstädt " Nienstädt"
- Linie 2128 bis Südhorsten Triftenkamp

Bahnhof Stadthagen, Stadt Stadthagen

- Linie 2001 komplett
- Linie 2002 bis Stadthagen Untere Str.
- Linie 2003 komplett
- Linie 2004 Richtung Bad Nenndorf, bis Stadthagen Klosterfeld
- Linie 2004 Richtung Bückeberg – Minden, bis Stadthagen Bruchhof
- Linie 2006 Richtung Obernkirchen – Rinteln, bis Enzen Lüderskamp und Stadthagen Bruchhof
- Linie 2008 bis Probsthagen Bahnunterführung
- Linie 2010 bis Stadthagen Lauenhagen Haidmühle
- Linie 2014 bis Reinsen Schöne Aussicht
- Linie 2121 bis Untere Straße
- Linie 2124 bis Enzen Hobbenser Straße

Bahnhof Lindhorst, Samtgemeinde Lindhorst

- Linie 2008 Richtung Stadthagen, bis Lüdersfeld Kastning, oder Niedernholz Schäkel, oder Vornhagen Siedlung, komplett Kobbensen und Heuerßen
- Linie 2008 Richtung Rodenberg, bis Beckedorf Höhe
- Linie 2010 Richtung Sachsenhagen, bis Ottensen Post
Richtung Stadthagen, bis Niedernholz Schäkel

Bahnhof Rinteln, Stadt Rinteln

- Linie 2006 bis Steinbergen Kehlbrink, oder Steinbergen Alter Stadtbahnhof
- Linie 2020 bis Steinbergen Kehlbrink
- Linie 2021 bis Steinbergen Kehlbrink
- Linie 2022 bis Friedrichswald In der Weide
- Linie 2024 bis Hohenrode Dobbelstein
- Linie 2025 bis Todenmann Abzw. Fülme

B. *Besondere* Beförderungsbedingungen in Ergänzung zu den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen

1. Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten im ÖPNV erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung des Schwerbehindertengesetzes. Im Linienverkehr – ausgenommen AST-Verkehre gemäß Punkt 6.2 und Omni-Tax – werden diese Personen bei Vorzeigen eines gültigen Ausweises und eines mit einer gültigen Wertmarke versehenen Beiblattes unentgeltlich befördert.

Für diesen Personenkreis ist – auch ohne Wertmarke – die Mitnahme von Handgepäck, eines mitgeführten Rollstuhls - soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels es zulässt – sowie sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes unentgeltlich.

Sofern eine ständige Begleitperson notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist, wird diese – ausgenommen im AST gemäß Punkt 6.2 und Omni-Tax-Verkehr – unentgeltlich befördert.

Der Schwerbehindertenausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 8 Abs. 2 der Beförderungsbedingungen entspricht den max. gesetzlich zulässigen Regelungen.

3. Beförderungsentgelte für Sachen

3.1. Unentgeltliche Beförderung

Gebührenfrei werden befördert:

Hand- und Reisegepäck, Kinderwagen und Rollstühle.

3.2. Beförderung von Tieren

Hunde und Kleintiere in Behältern, die als Handgepäck gelten, werden unentgeltlich befördert.

1. Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
2. Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.
3. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.

4. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

3.3. Beförderung von Fahrrädern, Tretrollern, E-Scootern

Für die Mitnahme von Fahrrädern ist grundsätzlich der Kinderfahrpreis in der jeweils gültigen Preisstufe für die betreffende Fahrt zu entrichten.

- Zur Mitnahme von Fahrrädern u. ä. besteht kein genereller Anspruch, eine Mitnahme ist nur möglich, wenn im Fahrzeug genügend Platz vorhanden ist und andere Fahrgäste nicht behindert werden. Der Fahrgast hat selbst für das Ein- und Ausladen sowie für die Sicherung während der Fahrt zu sorgen.
- Die Zulassung der Mitnahme von Fahrrädern bezieht sich ausschließlich auf handelsübliche zweirädrige, einsitzige Fahrräder ohne oder mit Trethilfe durch einen Elektro-Hilfsmotor, wenn sie keine Zulassung benötigen.
- Die Mitnahme von Fahrrädern ist darüber hinaus in Verbindung mit dem vorherigen Absatz an Schultagen nur in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr und von 16:30 Uhr bis Betriebsschluss möglich.
- Die Mitnahme von Fahrrädern bei Fahrten mit dem Anruf-Sammel-Taxi (AST) ist nicht möglich.
- Klappfahrräder, Tretroller (ohne Zulassungspflicht) und Faltanhänger werden nur in zusammengeklappter Form befördert und gelten in diesen Fällen als Handgepäck.

Für die Mitnahme von E-Scootern (als Behindertenfahrzeug) und Elektro-Rollstühlen bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

1. Eine Mitnahme von Elektro-Rollstühlen ist in den Bussen zugelassen, wenn diese dem internationalen Standard ISO 7193 entsprechen.
2. Die Mitnahme von E-Scootern bei der Beförderung ist in den Bussen zulässig, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Maximale zulässige Länge des E-Scooters: 1,20 Meter
 - des E-Scooters: 1,20 Meter
 - maximales Gewicht inkl. Nutzer/Nutzerin: 300 kg
 - Die Aufstellung im Fahrzeug erfolgt rückwärts gerichtet zur Fahrtrichtung
Voraussetzung zur Mitnahme ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ bzw. alternativ ein Nachweis der Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse.
3. Verantwortlich für die Einhaltung der Bedingungen sind die Nutzer des E-Scooters.
4. Eine Mitnahme in Bussen ist in Beachtung der Regelungen des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) zugelassen, wenn im Einzelfall die in diesem Erlass unter dessen Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Voraussetzungen, die eine Beförderungspflicht im Sinne des § 22 des Personenbeförderungsgesetzes begründen, erfüllt sind, insbesondere:
 - a. Wenn der E-Scooter nach Angaben des Herstellers gemäß den Voraussetzungen des o. g. Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben ist.

- b. Wenn der Bus für den Transport von E-Scootern geeignet ist. Als geeignet in diesem Sinne gelten die Busse, die durch ein Piktogramm gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 935 gekennzeichnet sind.
- c. Wenn ein Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen nach dem o. g. Erlass sowie der Tauglichkeit des E-Scooters für die Mitnahme im Bus gemäß Absatz a. durch den Fahrgast erfolgt. Der Nachweis ist in jedem Fall gegeben, wenn der E-Scooter durch ein gut sichtbares Piktogramm gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 936 gekennzeichnet ist.

Sämtliche im ÖPNV-Linienverkehr eingesetzten Busse, die die Eignungsvoraussetzungen nach Unterabsatz 4. Absatz b. erfüllen, sind gut sichtbar mit dem in Ziffer 2 genannten Piktogramm gekennzeichnet.

4. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Personen, die eine Belästigung oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden:

1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben und
5. verschmutzte und übelriechende Personen.